



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Muster für die Festsetzung der Vergütung

Abwickler-Kompass
eine Arbeitsmappe des Abwickler- und Vertreterausschusses
der Bundesrechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Abwicklerausschuss hatte sich in der Vergangenheit häufig mit Fragen zu befassen, wie und in welchem Umfang Abwicklervergütungen im Sinne der §§ 53, 55 BRAO festzustellen sind. In einer grundlegenden und neueren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 24.10.2003 – AnwZ (B) 62/02 – erneut deutlich gemacht, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer lediglich befugt ist, die Vergütung des Abwicklers festzusetzen. Er ist nicht befugt, Aufwendungen des Abwicklers auf den Vergütungsanspruch anzurechnen. In seiner Entscheidung (veröffentlicht in BRAK-Mitteilungen 1/2004, S 32 ff.) hat der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass die angemessene Abwicklervergütung durch einen Verwaltungsakt festzusetzen ist. Im Gegensatz dazu ergibt sich der Aufwendungsersatzanspruch des Abwicklers aus dem zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsverhältnis gegenüber dem Abzuwickelnden. Die Bürgenhaftung der Kammer umfasst diesen Anspruch nicht.

Entsprechend dieser Trennung ist eine in dieser Weise festgesetzte Abwicklervergütung mit dem Rechtsmittel der gerichtlichen Entscheidung beim zuständigen Anwaltsgerichtshof der Kammer anzugreifen.

Seinen Auslagenersatzanspruch hat der Abwickler in entsprechender Anwendung der §§ 666, 667, 670 BGB vor den ordentlichen Gerichten gegenüber dem Abzuwickelnden einzuklagen.

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ist vor der Festsetzung der ausgeschiedene Rechtsanwalt anzuhören (Entwurf I); ihm ist der Festsetzungsbescheid zuzustellen (Entwurf II); und der Abwickler erhält ebenfalls den Festsetzungsbescheid als Verwaltungsakt zugestellt (Entwurf III).

Der Ausschuss hat die Schwierigkeiten gesehen, die bei der Information des ausgeschiedenen Rechtsanwalts über die beabsichtigte Festsetzung der angemessenen Vergütung des Abwicklers aufkommen. Eine grundsätzlich zufriedenstellende Lösung hat er nicht gefunden. Die Vorgänge sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls zu entscheiden und die Kammer sollte zumindest darauf achten, dass sie die Absendung des Informationsschreibens (Entwurf I) zu gegebener Zeit nachweisen kann.

Die Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Abwickler erfolgt ebenfalls im Rahmen eines Verwaltungsaktes, um auch ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen zu lassen. Notwendig ist das zumindest immer dann, wenn der Vorstand bei seiner Festsetzung von dem beantragten Betrag abweicht.

Schließlich muss die Kammer darauf achten, dass ihr die Ansprüche des Abwicklers nach Auszahlung des festgesetzten Betrages, d. h. nach Verwirklichung der Bürgenhaftung abgetreten werden.

PER POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Adressat: ausgeschiedene Rechtsanwältin/ausgeschiedener Rechtsanwalt

ENTWURF I !

Abwicklung Ihrer Kanzlei

Sehr geehrte.....

durch Verfügung vom sind Sie zum aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden. Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt wurde durch Bescheid der Kammer zum Vertreter/zum Abwickler Ihrer Kanzlei bestimmt.

Gemäß § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO ist dem Vertreter/Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Gemäß § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO ist zwischen Vertreter/Abwickler und dem Ausgeschiedenen eine Einigung über die Höhe der Vergütung herbeizuführen. Ist eine Einigung nicht herbeigeführt, setzt der Vorstand der Kammer die Vergütung fest.

Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt..... hat mit Schreiben vom....., das Ihnen bereits mit Schreiben der Kammer zur Stellungnahme übermittelt wurde, Festsetzung der Vergütung beantragt.

Es wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt bis zum Danach wird der Kammervorstand entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

PER POSTZUSTELLUNGSRURKUNDE

Adressat: ausgeschiedene Rechtsanwältin/ausgeschiedener Rechtsanwalt

ENTWURF II !

Abwicklung Ihrer Kanzlei

Sehr geehrte

durch Verfügung vom sind Sie zum aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden. Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt wurde durch Bescheid der Kammer zur Abwicklerin/zum Abwickler Ihrer Kanzlei bestimmt.

Gemäß § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO ist dem Vertreter/Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Gemäß § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO ist zwischen Abwickler/Vertreter und dem Ausgeschiedenen eine Einigung über die Höhe der Vergütung herbeizuführen. Ist eine Einigung nicht herbeigeführt, setzt der Vorstand der Kammer die Vergütung fest.

Frau Rechtsanwältin/Herr Rechtsanwalt..... hat mit Schreiben vom....., das Ihnen bereits mit Schreiben der Kammer zur Stellungnahme übermittelt wurde, Festsetzung der Vergütung beantragt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom wie folgt beschlossen:

Die dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag vom zu gewährende Abwicklervergütung wird gemäß § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 10 Satz 5 BRAO festgesetzt auf€ zuzüglich€ Mehrwertsteuer, mithin insgesamt€.

GRÜNDE :

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Anwaltsgerichtshof gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

PER POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Adressat: Abwickler

ENTWURF III !

**Abwicklung der Kanzlei der ehemaligen Rechtsanwältin/des ehemaligen
Rechtsanwalts**

Sehr geehrte.....,

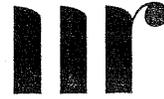
in vorbezeichneter Angelegenheit sende ich Ihnen als Anlage
Festsetzungsbeschluss vom mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist, wird der festgesetzte Betrag an Sie zur
Anweisung gebracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Antrag
auf gerichtliche Entscheidung beim Anwaltsgerichtshof gestellt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Abwicklung einer Kanzlei nach §§ 55, 53 BRAO Muster für einen Kostenfestsetzungsantrag

Auf folgende Punkte sollte der Antrag eingehen:

Tätigkeitsbeschreibung

- a) Angabe des Beststellungszeitraums als Abwickler
- b) Beschreibung der Kanzleiverhältnisse
- c) Wie viele Akten wurden insgesamt übernommen?
- d) Wie viele Akten mussten weiter bearbeitet werden?
- e) War ein Prozessregister vorhanden? Ggfs. bitten wir um Vorlage des Prozessregisters
- f) Welche Verfahren waren vor Gericht anhängig und mussten zu Ende geführt werden?
- g) Waren Geschäftskonten vorhanden? Kontostand?
- h) Gab es Anderkonten? Ggfs. Angabe der Anderkonten und Kontostand.
- i) Wurden neue Mandate im Rahmen der Abwicklung/Amtsvertretung angenommen?

Zur Abwicklervergütung:

Für die Abwicklervergütung haftet primär der frühere Rechtsanwalt bzw. dessen Erben.

Wurde mit den Erben bzw. mit dem früheren Kanzleiihaber eine Honorarvereinbarung getroffen?

Im Falle des Antrags auf Kostenfestsetzung bitten wir

- eine Dokumentation Ihres Stundenaufwands pro Tag unter Angabe der Tätigkeit darzulegen.
- eine Rechnung Ihrer Abwicklervergütung aufzustellen
- die Honorareingänge aufzulisten

Bürgenhaftung

Die Rechnung über die Abwicklervergütung ist primär an den früheren Kanzleihinhaber bzw. dessen Erben zu richten. Erst bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit greift die Bürgenhaftung der Kammer nach § 55 Abs. 3 iVm § 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO.

Der Abwickler hat nachzuweisen, dass es ihm in angemessener Zeit nicht gelungen ist, mit dem früheren Rechtsanwalt eine Vereinbarung über seine Vergütung zu treffen und dass dieser nicht zahlungsfähig ist.

Für den Fall der Übernahme der Bürgenhaftung hat der Abwickler seine Forderungen an die Kammer abzutreten.

Sonstige Aufwendungen und Auslagen

Für Aufwendungen und Auslagen greift nicht die Bürgenhaftung der Kammer. Es haftet der Vertretene (§ 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch für die Durchsetzung der Ansprüche für Aufwendungen und Auslagen, entsprechende Nachweise vorzulegen sind. Führen Sie von Anfang an eine getrennte Buchhaltung für die abzuwickelnde Kanzlei, insbesondere für

- Portokosten
- Telefonkosten
- Kosten für Einwohnermeldeamtsanfragen, Gerichtskosten usw.
- Personalkosten
- Kosten für Aktenvernichtung/-lagerung
- usw.

Hierzu wird verwiesen auf die Entscheidungen des BGH

- vom 05.10.1998 BRAK-Mitteilungen 99, Seite 37 und
- vom 24.10.2003, NJW 2004, S. 52 ff.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen und zur Vermeidung grober Unbilligkeiten kann die zuständige Rechtsanwaltskammer im Einzelfall bestimmte Aufwendungen ganz oder teilweise übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine entsprechende vorherige Vereinbarung zwischen der Rechtsanwaltskammer und den Abwickler.

Stand:
10.01.2004